

Informationsblatt Nr. 18

Umgang mit giftigen Gasen

Der Umgang mit giftigen Gasen erfordert wegen der gefährlichen Eigenschaften der Produkte spezielle Maßnahmen um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten und mögliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlagen

Die Genehmigungspflicht für gewerbliche Betriebsanlagen ist in der Gewerbeordnung 1994 (BGBl. 194/1994) in geltender Fassung festgelegt.

Im ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz ist festgelegt, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über Gefahren und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu informieren hat und bei gefährlichen Stoffen für eine gefahrlose Lagerung und entsprechende Kennzeichnung zu sorgen hat.

Giftige Produkte unterliegen weiters dem Chemikaliengesetz (BGBl. I 53/1997 i.g.F.) und der Giftverordnung (BGBl. II 24/2001 i.g.F.).

Hier finden sich vor allem Regelungen für den Erwerb von Giften, die Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr und für besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr und Umgang mit Giften (Sorgfalts- und Unterweisungspflicht).

Lagerung, Verwendung und Notfallmaßnahmen

Giftige Gase werden üblicherweise in Gasflaschen, Flaschenbündeln oder Rollfässern transportiert und gelagert bzw. an Gaszentralen angeschlossen. Bei der Lagerung in Gaslagern oder bei der Verwendung in Gaszentralen sind nachstehende Maßnahmen zu treffen.

Gesetzliche Anforderungen:

- Lagerung in versperrbaren Räumen, Sicherheitsschränken oder auf speziellen Lagerplätzen (ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz, Giftverordnung)
- Kennzeichnung der Zugangstüren mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ (Giftverordnung)
- Verwendung geeigneter Werkstoffe entsprechend Gaseigenschaften (Druckgeräteverordnung)
- Regelmäßige Prüfung der Gaszentrale (Rohrleitungen, Armaturen) auf Beschädigung und Dichtheit (Druckgeräteüberwachungsverordnung, ÖNORM M 7387)
- Durchführung von regelmäßigen Schulungen und deren Aufzeichnung (ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz)
- Weitergabe von sicherheitsrelevanten Dokumenten, insbesondere von Sicherheitsdatenblättern an Arbeitnehmer (ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz)
- Anbringung der Rufnummer der Giftinformationszentrale beim nächstgelegenen Festnetzanschluss (Giftverordnung)

Empfehlungen

- Ausreichende Lüftung (einseitig offenes Lager oder Zwangsentlüftung mit mindestens 10-fachem Luftwechsel)
- Ausstattung von Gaszentralen mit Fremdgasspülung (inertes Gas)
- Entlüftung der Räume, der Spülleitungen und der Sicherheitsventile in gefahrlose Bereiche im Freien
- Einbau von Gaswarnanlagen und deren regelmäßige Wartung.
- Erarbeitung eines eigenen Notfallplans für Giftunfälle oder- zwischenfälle
- Bekanntmachung des Notfallplanes im Unternehmen
- Bereithaltung von Atemschutzgeräten und Ausbildung von Atemschutzträgern
- Betreten von Räumen in denen Gas ausgetreten ist, erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen (Messung der Konzentration)

Beachten Sie, dass bei einem Vorfall zuerst die entsprechenden Einsatzkräfte (Feuerwehr) verständigt werden.

Reparaturen an Anlagen für giftige Gase dürfen erst nach sicherheitstechnischer Abklärung und Freigabe (Freigabebeschein) durch den Verantwortlichen des Betreibers durchgeführt werden.

ÖIGV, November 2007

Die Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Benutzer muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.